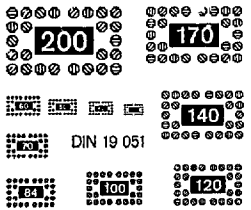


# SATZUNG

## der Deutschen Postgewerkschaft

Gültig ab 29. September 1992
Beschlossen auf dem
ıentlichen Kongreß
erg
30. September 1992

A93-3852

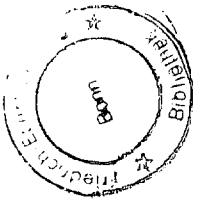


A93-3852

## Vorwort zur DPG-Satzung

**Liebe Kollegin, lieber Kollege,**

dieses Heft enthält die Satzung der Deutschen Postgewerkschaft (DPG) in der vom Außerordentlichen Kongreß der DPG vom 27. bis 30. September 1992 in Nürnberg beschlossenen Fassung. Aus ihr ist ersichtlich, was Sie über Grundsätze, Ziele und Aufbau der Deutschen Postgewerkschaft sowie über IHre Rechte und Pflichten als DPG-Mitglied wissen sollten.

Die nachfolgende Stichwortzusammenstellung erleichtert Ihnen die Übersicht über die Leistungen, auf die Sie als DPG-Mitglied Anspruch haben:

- Schutz und Sicherheit einer starken Organisation
- Individuelle Beratung und Betreuung am Arbeitsplatz
- Wahrung Ihrer persönlichen Rechte im Beruf
- Wirksame Vertretung der gemeinsamen Interessen
- Kompetente Rechtsberatung und -vertretung bei Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
- Mehr Durchblick durch bessere Information
- Fundiertes Wissen durch unsere Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- Einflußmöglichkeit auf die Arbeit der DPG
- Gewährung von Streikgeld bei einem Arbeitskampf
- Finanzielle Hilfe bei Unfällen außerhalb der Arbeitszeit
- Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- Finanzielle Vorteile durch individuelle Lohn- und Einkommensteuerberatung
- Größere berufliche Chancen durch unser Fort- und Weiterbildungsangebot
- Unterstützung der Hinterbliebenen (Zuschuß zur Grabpflege)
- Zahlreiche weitere Vergünstigungen, beispielsweise durch den ACE oder die GUV/Fakulta.

Fragen Sie bitte Ihre DPG-Vertrauensleute, wenn Sie Näheres wissen wollen.

## Unserere Leistung ist Ihr Vorteil.

# Inhaltsverzeichnis neue DPG-Satzung

## Allgemeines / Leistungen


§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich ..... 7
§ 2 Organe ..... 8
§ 3 Ziele und Grundsätze ..... 9
§ 4 Aufgaben ..... 10
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft ..... 11
§ 6 Anrechnung von Mitgliedszeiten ..... 12
§ 7 Beitrag ..... 13
§ 8 Verteilung des Beitragsaufkommens ..... 15
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder ..... 17
§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens ..... 18
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft ..... 19
§ 12 Ausschluß von der Mitgliedschaft ..... 20
§ 13 Unterstützungen ..... 21
§ 14 Gemaßregeltenunterstützung ..... 22
§ 15 Unterstützung bei Arbeitseinstellungen ..... 22
§ 16 Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ..... 23
§ 17 Zuschuß zur Grabpflege ..... 23
§ 18 Freizeit-Unfallversicherung ..... 24
§ 19 Rechtsschutz ..... 24


## Betriebliche / örtliche Ebene


§ 20 Amtsgruppen ..... 25
§ 21 Amtsgruppenhauptversammlung ..... 26
§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Amtsgruppenhauptversammlung ..... 27
§ 23 Amtsgruppenvorstand ..... 28
§ 24 Aufgaben des Amtsgruppenvorstandes ..... 29
§ 25 Revisionskommission ..... 30
§ 26 Ortsverwaltungen ..... 31
§ 27 Jahreshauptversammlungen ..... 31
§ 28 Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung ..... 33
§ 29 Ortsverwaltungsvorstand ..... 34
§ 30 Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes .. 35
§ 31 Revisionskommission ..... 36

§ 31 a Betriebsverwaltung / Betriebsgruppe ..... 37
§ 31 b Jahreshauptversammlung (Betriebsgruppe) . 38
§ 31 c Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung (Betriebsgruppe) ..... 39
§ 31 d Betriebsgruppenvorstand ..... 40
§ 31 e Aufgaben des Betriebsgruppenvorstandes .. 41
§ 31 f Revisionskommission ..... 42
§ 31 g Jahreshauptversammlung (Betriebsverwaltung) ..... 43
§ 31 h Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung (Betriebsverwaltung) ..... 44
§ 31 i Betriebsverwaltungsvorstand ..... 45
§ 31 k Aufgaben des Betriebsverwaltungsvorstandes 46
§ 31 l Revisionskommission ..... 48
§ 31 m Jahreshauptversammlung (Ort) ..... 49
§ 31 n Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung (Ort) ..... 50
§ 31 o Ortsvorstand ..... 51
§ 31 p Aufgaben des Ortsvorstandes ..... 52
§ 31 q Revisionskommission ..... 53
§ 31 r Orts- und Regionalausschüsse ..... 54
§ 31 s Aufgaben des Orts-/Regionalausschusses .. 55
§ 32 Vertrauensleute ..... 55
§ 32 a Vertrauensleuteversammlungen/Vertrauensleutezusammenkünfte ..... 57

**Bezirke**

§ 33 Bezirke ..... 58
§ 34 Bezirkstag ..... 58
§ 35 Wahl der Delegierten zum Bezirkstag ..... 60
§ 36 Aufgaben und Befugnisse des Bezirkstages 60
§ 37 Anträge zum Bezirkstag ..... 61
§ 38 Bezirksvorstand ..... 62
§ 39 Aufgaben des Bezirksvorstandes ..... 63
§ 40 Revisionskommission ..... 64
§ 41 Bezirkskonferenzen ..... 65

**Bundesebene**

§ 42 Gewerkschaftskongreß ..... 66
§ 43 Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß ... 67
§ 44 Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß ..... 68
§ 45 Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftskongresses ..... 69
§ 46 Anträge zum Gewerkschaftskongreß ..... 70
§ 47 Gewerkschaftsrat ..... 70
§ 48 Aufgaben des Gewerkschaftsrates ..... 72
§ 49 Hauptvorstand ..... 73
§ 50 Aufgaben des Hauptvorstandes ..... 74
§ 51 Fachausschüsse, Beschäftigtengruppen, Personengruppen ..... 76
§ 52 Kontroll- und Beschwerdekommission ..... 77
§ 53 Aufgaben der Kontroll- und Beschwerdekommission ..... 78
§ 54 Revisionskommission ..... 79

**Schlußbestimmungen**

§ 55 Urabstimmung ..... 80
§ 56 Haftung für Verbindlichkeiten ..... 80
§ 57 Geschäftsjahr ..... 80
§ 58 Auflösen ..... 80
§ 59 Inkrafttreten ..... 81
§ 59 a Zusatzbestimmungen ..... 81
§ 60 Übergangsregelungen ..... 81

**Anhang I**
**Rahmengeschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen**

§ 1 Einberufung ..... 87
§ 2 Tagungsleitung ..... 87
§ 3 Mandatsprüfung ..... 88
§ 4 Geschäftsordnung, Tagesordnung, Wahlordnung ..... 88
§ 5 Abwicklung der Tagesordnung ..... 89
§ 6 Teilnahme der Tagungsleitung an der Aussprache ..... 89
§ 7 Redezeit ..... 90
§ 8 Wortentzug ..... 90
§ 9 Wortmeldungen, Anträge und Redezeit zur Geschäftsordnung ..... 90
§ 10 Persönliche Erklärungen ..... 91
§ 11 Antragsberatungen ..... 91
§ 12 Bildung von Arbeitsgruppen ..... 92
§ 13 Antragsberatungen in Arbeitsgruppen ..... 92
§ 14 Antragsberatungen in Vollversammlungen .. 93
§ 15 Abstimmungen ..... 94
§ 16 Auslegung der Geschäftsordnung ..... 95
§ 17 Protokoll ..... 95

**Anhang II**
**Rahmenwahlordnung**


§ 1 Wahlkommission ..... 97
§ 2 Wählbarkeit ..... 97
§ 3 Berücksichtigung der Quotenregelungen der Satzung ..... 98
§ 4 Einzelwahl ..... 98
§ 5 Listenwahl ..... 98
§ 6 Bekanntmachung der Wahlergebnisse ..... 100




## Name, Sitz und Organisationsbereich

## § 1

1. Die Deutsche Postgewerkschaft (DPG) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Die Deutsche Postgewerkschaft ist zuständig für

   a) die Beschäftigten der Deutschen Bundespost in den Teilbereichen Postdienst, Postbank und Telekom sowie in deren Tochterunternehmen und artverwandten Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Deutsche Bundespost oder deren Teilunternehmen beteiligt sind;

   b) die Beschäftigten des Bundesministeriums für Post- und Telekommunikation sowie der ihm angegliederten oder seiner Rechts- bzw. Fachaufsicht unterstellten Behörden des Post-, Telekommunikations- und Postbankwesens und Unternehmen oder Einrichtungen, die seiner Rechts- bzw. Fachaufsicht unterliegen;

   c) die Beschäftigten des Direktoriums der Deutschen Bundespost sowie die Beschäftigten in den gesetzlichen und betrieblichen Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen im Bereich der Deutschen Bundespost, den posteigenen Kantinen und Postbaugenossenschaften;

   d) die Beschäftigten in Unternehmen und deren Einrichtungen, deren hauptsächliche Betätigung sich auf Bereiche erstreckt, die herkömmlich zu den Aufgaben der Deutschen Bundespost oder deren Teilunternehmen gehören oder gehörten;

   e) die Beschäftigten der Deutschen Postgewerkschaft und deren Einrichtungen;

   f) Auszubildende und Studierende, die sich auf eine spätere Beschäftigung in einem der vorgenannten Bereiche vorbereiten sowie

   g) Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner (innen), die während ihrer aktiven Beschäftigung Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft geworden sind.

3. Die DPG ist unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie ist außerdem Mitglied der

Internationale des Personals der Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe (IPTT).

## § 2 Organe

1. Die Organe der Deutschen Postgewerkschaft sind:
   a) Gewerkschaftskongreß
   b) Gewerkschaftsrat
   c) Hauptvorstand
   d) Kontroll- und Beschwerdekommission
   e) Bezirkstage
   f) Bezirksvorstände

   Unterhalb der Bezirksstruktur sind die Organe:
   g) Jahreshauptversammlungen
   h) Ortsverwaltungsvorstände
   i) Amtsgruppenhauptversammlungen
   k) Amtsgruppenvorstände

   oder alternativ:
   l) Jahreshauptversammlung (Ort)
   m) Ortsvorstände
   n) Jahreshauptversammlungen (Betriebsverwaltung)
   o) Betriebsverwaltungsvorstände
   p) Jahreshauptversammlungen (Betriebsgruppe)
   q) Betriebsgruppenvorstände

   Innerhalb eines Bezirkes sind einheitlich nur Organisationsstrukturen nach g) bis k) oder l) bis q) zulässig. Bei der Einführung von Organisationsstrukturen nach Buchstabe l) bis q) gelten die §§ 20 Absatz 1 Satz 2 und 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 4 sinngemäß.

2. Die Zusammensetzung der Mitglieder der Organe soll die in dem regionalen Zuständigkeitsbereich des Organs vorhandenen Organisationsbereiche (§ 1 Abs. 2) sowie die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse der Mitglieder und den Anteil der Jugendlichen, Versorgungsempfänger(innen) und ausländischen Arbeitnehmer(innen) an der Mitgliedschaft repräsentativ widerspiegeln.

   Ausgenommen davon sind die nicht als Delegiertenversammlung stattfindenden Jahreshauptversammlungen und Amtsgruppenhauptversammlungen sowie die aufgrund einer bestimmten in dieser Satzung bezeichneten Funktion in ein Organ delegierten Mitglieder.



3. Frauen und Männer sind bei Delegiertenwahlen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. In den Organen, die nach Abs. 1 Buchstaben c), d), f), h) und k) bzw. m), o) und q) zu bilden sind, müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein. Bei der Besetzung des Gewerkschaftsrates und des Hauptvorstandes werden die Bezirksvorsitzenden und bei der Besetzung der Ortsvorstände (§ 2 Absatz 1 Buchstabe m) die Vorsitzenden der Betriebsverwaltungen bei der Quotierung nicht berücksichtigt.

   Stehen weniger Frauen oder Männer (Wahlbewerber/innen) zur Verfügung als der Gruppe aufgrund der Mandatsermittlung zustehen, so fallen die nicht gruppengerecht besetzbaren Mandate der anderen Gruppe zu.

## § 3 Ziele und Grundsätze

1. Es ist das Ziel der Deutschen Postgewerkschaft, die Beschäftigten ihres Organisationsbereiches zusammenzuschließen und ihre Interessen in gesellschaftlichen, ökologischen, beruflichen, wirtschaftlicher, sozialen und kulturellen Angelegenheiten im nationalen und internationalen Bereich zu vertreten.
2. Die Deutsche Postgewerkschaft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Ziel ist es, diese verfassungsmäßige Ordnung und den sozialen Rechtsstaat zu sichern und auszubauen, Chancengleichheit in der Gesellschaft herzustellen sowie für eine weitere Demokratisierung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung einzutreten.
3. Die Deutsche Postgewerkschaft ist unabhängig von Regierungen, Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Religionsgemeinschaften und Parteien. Ihre Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung der politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen verpflichtet.
4. Die Deutsche Postgewerkschaft fördert und unterstützt das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Sie tritt für die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbe-

wegung ein und bekennt sich zur internationalen Zusammenarbeit der Gewerkschaften. Völkerverständigung und gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit aller Staaten sind unabdingbare Voraussetzungen für die Erhaltung des Friedens.

## § 4 Aufgaben

1. Im Rahmen ihrer Ziele und Grundsätze hat die Deutsche Postgewerkschaft insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Sichern, Ausbauen und Verteidigen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates auf sozialer Grundlage, der Grundrechte und der Existenz, Unabhängigkeit und Rechte der Gewerkschaften;
   b) Eintreten für die weitere Demokratisierung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung und Verwirklichen des Mitbestimmungsrechts;
   c) Herstellen der Chancengleichheit und Beseitigen von nicht gerechtfertigten Unterscheidungen in Beruf und Gesellschaft;
   d) Beseitigen von bestehenden Benachteiligungen von Frauen in Beruf und Gesellschaft;
   e) Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration von Minderheiten unterstützen;
   f) Vertreten der Mitgliederinteressen im nationalen und internationalen Bereich mit dem Ziel, die gesellschaftliche, ökologische, berufliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und die Ergebnisse rechtlich abzusichern;
   g) Schaffen des Rechts auf Arbeit und Ausbildung sowie sozialer Arbeitsbedingungen, Sichern der Arbeitsplätze und Schützen der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsbehinderten, Jugendlichen, Frauen und älteren Arbeitnehmer(innen);
   h) Erhalten und Festigen des Beschäftigungsverhältnisses auf Lebenszeit durch ein einheitliches Personalrecht;



   i) Vertreten von Mitgliedern zur Wahrung individueller Rechte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis;
   k) Fördern von Einrichtungen und Durchführen von Veranstaltungen der gesellschaftlichen, gewerkschaftlichen und beruflichen Schulung und Bildung, hierbei ist besonderes Gewicht auf die Jugendbildungsarbeit zu legen;
   l) Bereitstellen und Gewähren von Dienstleistungen an die Mitglieder im Rahmen der allgemeinen gewerkschaftlichen Betätigung.
2. Die Organe der Deutschen Postgewerkschaft haben die zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, Personal, Sachmittel und Informationen bereitzustellen sowie die Finanzierung zu regeln.
3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Deutsche Postgewerkschaft aller geeigneten gewerkschaftlichen Maßnahmen und Kampfmittel. Hierzu gehört ggf. auch die Ausübung des Widerstandsrechts gem. Art. 20 Abs. 4 GG.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen können Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft werden.
2. Arbeitslose, die vor dem Beginn ihrer Arbeitslosigkeit nicht Mitglied einer DGB-Gewerkschaft werden konnten, beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind sowie nachweislich und vorrangig eine Beschäftigung im Organisationsbereich der DPG (§ 1 Abs. 2) anstreben, können der DPG als Mitgliedsanwärter(innen) beitreten. Entsprechendes gilt für Teilnehmer(innen) an öffentlich geförderten Maßnahmen der beruflichen Bildung. Die Mitgliedsanwartschaft wird bei der Aufnahme eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses im Organisationsbereich der DPG in eine Mitgliedschaft umgewandelt. Die Mitgliedsanwartschaft berechtigt zur Teilnahme an der gewerkschaftlichen Arbeit der zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Ebene.

Weitere Einzelheiten zu der Mitgliedsanwartschaft regelt der Hauptvorstand in Richtlinien.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei dem/der für die Beschäftigungsstelle zuständigen Vertrauensmann/Vertrauensfrau oder bei dem zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorstand zu stellen. Er kann vom Bezirksvorstand mit Zustimmung des zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorstandes unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung kann der/die Antragsteller(in) innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Hauptvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Die Mitgliedschaft bzw. Mitgliedsanwartschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Eingang der Beitrittserklärung bei einem Organ der Deutschen Postgewerkschaft folgt. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und die Unterlagen über eine mit der Mitgliedschaft verbundenen Versicherung.

5. Ein aus der Gewerkschaft ausgeschlossenes Mitglied kann in der Regel frühestens nach zwei Jahren mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von solchen früheren Mitgliedern, die während eines gegen sie gerichteten Ausschlußantrages ausgetreten sind.

## § 6 Anrechnung von Mitgliedszeiten

1. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften im DGB, EGB oder IBFG zur Deutschen Postgewerkschaft übertreten, wird die nachgewiesene dort verbrachte Zeit auf die Mitgliedschaftszeit angerechnet.

2. Ausgeschiedenen Mitgliedern werden bei Wiedereintritt in die Deutsche Postgewerkschaft die früheren Mitgliedszeiten angerechnet.

3. Zeiten einer Mitgliedsanwartschaft (§ 5 Abs. 2) werden ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in eine Mitgliedschaft voll angerechnet.

4. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur Deutschen Postgewerkschaft übertreten, wird die nachgewiesene dort verbrachte Zeit nach Maßgabe der vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien auf die Mitgliedschaftszeit angerechnet.



5. Für alle Fälle der Anrechnung von früheren oder in anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden verbrachten Mitgliedszeiten gilt, daß zwischen dem Ende dieser Mitgliedschaften und dem Beginn einer Mitgliedschaft in der DPG liegende Zeiten nicht angerechnet werden, es sei denn, das Mitglied entrichtet nachträglich für diese Zeiten satzungsgemäße Beiträge.

## § 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags verpflichtet.

2. Der Beitrag wird monatlich im Gehalts- oder Lohnabzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen können, ist der Beitrag an die Bezirks- oder Ortsverwaltung bzw. Betriebsverwaltung zu entrichten.

3. Der Beitragssatz beträgt

   a) für Beamte/Beamtinnen 0,8 v.H. des Grundgehalts, des Ortszuschlags für Ledige, der Amts- und Stellenzulagen;

   b) für Angestellte 0,8 v.H. der Grundvergütung, des Ortszuschlags für Ledige und der Zulagen;

   c) für Arbeiter(innen) 0,8 v.H. des Monatslohns (ohne Sozialzuschläge);

   d) für Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen 0,7 v.H. des Ruhegehalts;

   e) für Rentner(innen) 0,7 v.H. der Gesamtversorgung (Renten aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung und der VAP);

   f) für Beamte/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst, Postjungboten/Postjungbotinnen und Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes 0,5 v.H. des Unterhaltszuschusses für Ledige bzw. der Vergütung ohne sozialbezogene Zuschläge;

   g) Für Mitglieder, die zum Zwecke der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung ohne Bezüge beurlaubt sind oder aus diesem Grunde ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst haben, 0,5 v.H. der ihnen

aus öffentlichen Mitteln und/oder von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten Unterhaltsmittel;

h) für Studierende an Akademien, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen, Universitäten oder diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen 0,5 v.H. der ihnen gewährten Stipendien und/oder der Unterhaltsleistungen aus der Postkasse.

Zu dem vorstehenden Beitragssatz tritt folgende Beitragserhebung hinzu:

Von der Sonderzuwendung oder Zuwendung, die das Mitglied erhält, wird der entsprechende Beitragssatz erhoben.

4. Den Beitrag (Beitragssatz) nach Abs. 3 zahlen ebenfalls Mitglieder,

a) die bei Arbeitsunfähigkeit oder nach den Mutterschutzbestimmungen andere Bezüge erhalten. Als Bemessungsgrundlage gilt das Gesamteinkommen, das aufgrund gesetzlicher und tarifrechtlicher Regelungen gezahlt wird;

b) die aus dem Beschäftigungsverhältnis zu einer in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstelle ausscheiden. Als Bemessungsgrundlage gilt das Einkommen, das für die letzte Beitragserhebung während des Beschäftigungsverhältnisses maßgebend war.

5. Für alle unter Abs. 3 Buchst. a) bis e) und Abs. 4 Buchst. a) und b) genannten Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 1,50 DM.

6. Einen Beitrag in Höhe von 1,- DM zahlen

a) die vor dem 1. Januar 1950 als Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen oder Rentner(innen) beigetretenen Mitglieder;

b) Mitglieder, die zum Zwecke der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung ohne Bezüge beurlaubt sind oder aus diesem Grunde ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst haben und weder aus öffentlichen Mitteln noch von der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsmittel erhalten;

c) Studierende an Akademien, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen, Universitäten oder diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen, die weder ein Stipendium noch Unterhaltsleistungen aus der Postkasse erhalten;



d) Mitglieder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit und Mitgliedsanwärter(innen);

e) Mitglieder, die ohne Bezüge beurlaubt sind und keiner entgeltlichen Beschäftigung nachgehen;

f) Mitglieder, die ausschließlich Leistungen aus der Sozialhilfe erhalten;

g) Blinde.

7. Von der Beitragszahlung befreit sind Mitglieder,

a) die ihrer Wehr- oder Zivildienstpflicht nachkommen, soweit sie keine Bezüge aus der Postkasse erhalten;

b) die für den Entwicklungsdienst oder zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres beurlaubt sind;

c) die wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert sind und keine Sozialhilfeleistungen erhalten;

d) die als ausgewählte Bewerber(innen) für eine Berufsausbildung bei der DBP das Berufsgrundbildungsjahr ableisten;

e) die sich im Erziehungsurlaub oder im Urlaub ohne Bezüge zur Erziehung des Kindes befinden.

## Verteilung des Beitragsaufkommens

## § 8

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Hauptvorstand nach Abzug der Hebegebühren 68 v.H. des verbleibenden Beitragsaufkommens. Der restliche Beitragsteil verbleibt bei den Bezirken.

Bei Organisationsstrukturen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe g) bis k) erhalten die Ortsverwaltungen ihrer Mitgliederzahl entsprechend mindestens 9,5 v.H. des im Bezirksbereich aufkommenden Gesamtbeitrags. Die Amtsgruppen erhalten ihrer Mitgliederzahl entsprechend zur Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben mindestens 10 v.H. der Einnahmen der Ortsverwaltung.

Bei Organisationsstrukturen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe l) bis q) erhalten die Betriebsverwaltungen ihrer Mitgliederzahl entsprechend mindestens 9,5 v.H. des im Bezirksbereich aufkommenden Gesamtbeitrages von den Bezirken. Sind Ortsvorstände und/oder Betriebsgruppen zu bilden, so erhalten diese die notwendigen

Finanzmittel aus den sonst den Betriebsverwaltungen bzw. der Betriebsverwaltung zustehenden Beitragsanteilen. Die Verteilung des Beitragsanteils für die betriebliche bzw. örtliche Ebene ist zwischen den beteiligten Vorständen einvernehmlich zu regeln. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Bezirksvorstand nach Anhörung der beteiligten Vorstände und nach Beratung in der Bezirkskonferenz.

Sofern Aufgaben der Bezirke von einem oder mehreren Bezirken für andere Bezirke wahrgenommen werden, erhalten diese von den übrigen Bezirken einen finanziellen Ausgleich. In gleicher Weise ist - beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen - zwischen betroffenen betrieblichen bzw. örtlichen Organisationseinheiten oder zwischen betrieblichen bzw. örtlichen Organisationseinheiten und Bezirken oder Hauptverwaltung zu verfahren. Näheres wird vom Hauptvorstand im Benehmen mit den jeweils betroffenen Vorständen geregelt.

2. Aus den dem Hauptvorstand zufließenden Beitragsanteilen leistet dieser Zuschüsse an die Bezirke zu den Personalkosten sowie zu den Kosten der Bildungsarbeit, der Mitgliederwerbung, der Jubilarehrungen usw.; Einzelheiten dieser Zuschußgewährung regelt der Hauptvorstand in Richtlinien. Der Hauptvorstand trägt darüber hinaus die Aufwendungen für die nach dieser Satzung an Mitglieder zu erbringenden Unterstützungen, die Zuschüsse zur Grabpflege, die Freizeit-Unfallversicherung und den Rechtsschutz.
3. Für gewerkschaftliche Aufgaben allgemeiner Bedeutung in den Bezirken sind vom Hauptvorstand einem Solidaritätsfonds 1 v.H. des von den Bezirken an ihn abgeführten Beitrags zuzuführen.
4. Für gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen sind vom Hauptvorstand einem Kampffonds 3 v.H. des von den Bezirken an ihn abgeführten Beitrags zuzuführen.
5. Im Falle eines Arbeitskampfes kann der Hauptvorstand mit Zustimmung des Gewerkschaftsrates über das Vermögen der Bezirke sowie der betrieblichen und örtlichen Organe verfügen. Dies gilt auch im Falle von Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes.





## § 9

1. Das Mitglied hat das Recht,
   a) seine Meinung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern;
   b) für alle in dieser Satzung genannten oder sich aus der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung ergebenden Wahlämter zu kandidieren und diese nach erfolgter Wahl auszuüben;
   c) sich jederzeit beschwerdeführend an die Kontroll- und Beschwerdekommission zu wenden;
   d) die nach dieser Satzung vorgesehenen Leistungen zu verlangen;
   e) die Gewerkschaftszeitung „Deutsche Post" zu erhalten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
   a) sich gegenüber allen Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft und der anderen im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften kollegial zu verhalten und Solidarität zu üben;
   b) die gewerkschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen; dies gilt auch für den Kampf gegen Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus;
   c) seine Beitragsverpflichtungen zu erfüllen;
   d) die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe der Deutschen Postgewerkschaft zu beachten;
   e) Wohnungsänderung, Wechsel des Beschäftigungsamtes/Betriebes oder Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis nach § 1 Abs. 2 dem/der zuständigen Vertrauensmann/Vertrauensfrau oder dem betrieblichen bzw. örtlichen Organ mitzuteilen.
3. Die Zugehörigkeit zu einer gegnerischen Organisation ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Postgewerkschaft. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Gewerkschaftsrat.
4. Für Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft, die durch das Lenken oder Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, gilt - soweit sie die einschlägigen zusätzlichen Gewerkschaftsbei-

träge entrichten - ergänzend die Unterstützungsordnung der „Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV/Fakulta)".

5. Die Inanspruchnahme von Leistungen der DPG setzt die Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages voraus.

## § 10 Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens

1. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, gegen das ein Ausschlußverfahren eingeleitet worden ist. Voraussetzung dafür ist die begründete Besorgnis, daß die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und/oder Pflichten durch das Mitglied zu weiterem Schaden für die Deutsche Postgewerkschaft führen kann.
2. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann das den Ausschluß des Mitglieds beantragende Organ der Deutschen Postgewerkschaft zusammen mit dem Ausschluß beantragen; es kann diesen Antrag aber auch während des Ausschlußverfahrens jederzeit bei dem zuständigen Bezirksvorstand stellen. Der zuständige Bezirksvorstand hat einen solchen Antrag unverzüglich mit einer Stellungnahme dem geschäftsführenden Hauptvorstand zuzuleiten.
3. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Gegen seine Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommission erheben. Diese entscheidet endgültig.
4. Das Ruhen der Mitgliedschaft wirkt ab der Zustellung der Anordnung des geschäftsführenden Hauptvorstandes und befreit das Mitglied für seine Dauer von allen Rechten und Pflichten (§ 9). Eine gegen die Anordnung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet mit der endgültigen Entscheidung über das ihr zugrunde liegende Ausschlußverfahren.
6. Eine Beitragsnachzahlung nach beendetem Ruhen der Mitgliedschaft entfällt.



## Beendigung der Mitgliedschaft § 11

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod,
   b) Austritt,
   c) Übertritt in eine andere dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossene Gewerkschaft,
   d) Ausschluß (§ 12).
2. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die zum Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5) berechtigenden Rechtsbeziehungen beendet werden. Hiervon ausgenommen sind
   a) Rentner(innen) und Bezieher(innen) von Vorruhestandseinkünften bzw. Altersübergangsgeld;
   b) Mitglieder - ausgenommen die unter c) und d) genannten -, deren Rechtsbeziehungen zu einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen beendet worden sind, solange sie kein anderweitiges Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufnehmen;
   c) Mitglieder, die eine Ausbildung beginnen oder weiterführen, deren nachweisliches Ziel eine spätere Beschäftigung bei einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen ist, oder die Unterhaltsmittel von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten;
   d) Mitglieder, die eine Ausbildung im Rahmen von Förderungsmaßnahmen des DGB an arbeiterbildenden Akademien oder der Hans-Böckler-Stiftung beginnen oder weiterführen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Ausgenommen hiervon sind ruhende Mitgliedschaften.
4. Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises spätestens zwei Monate vor Vierteljahresschluß dem zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorstand gegenüber erklärt werden. Ein rechtsgültiger Austritt aus der Deutschen Postgewerkschaft kann nur durch einen schriftlichen Einzelantrag erfolgen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

## § 12 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich gewerkschaftsschädigend verhält. Über den Ausschluß entscheidet der Hauptvorstand.

2. Zum unmittelbaren Ausschluß eines Mitglieds ist der Hauptvorstand in besonderen Fällen berechtigt, wenn dieses durch sein Verhalten gegen wesentliche gewerkschaftliche Interessen verstößt.

3. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Organ der Deutschen Postgewerkschaft bei dem zuständigen Ortsverwaltungs- bzw. Betriebsverwaltungsvorstand gestellt werden. Dem Antrag sind eine ausführliche Begründung und Beweismittel beizufügen. Er ist vom Ortsverwaltungs- bzw. Betriebsverwaltungsvorstand dem Bezirksvorstand unter Beifügung einer Stellungnahme zuzuleiten.

4. Das Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Bezirksvorstand. Dieser hat das betroffene Mitglied vom Eingang des Ausschlußantrages zu unterrichten, ihm den Wortlaut des Antrags und die Begründung zu übersenden und ihm mitzuteilen, daß es das Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß habe. Dieses Recht ist verwirkt, wenn das Mitglied davon nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Mitteilung gegenüber dem Bezirksvorstand Gebrauch macht. Nimmt das Mitglied das Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß nicht wahr, so ist ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem von dem/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ermittelten Sachverhalt schriftlich zu äußern.

5. Falls das Mitglied dieses Recht wahrnimmt, bildet der Bezirksvorstand einen Untersuchungsausschuß. Hierzu benennen das betroffene Mitglied und der Bezirksvorstand je zwei Beisitzer(innen). Die Beisitzer(innen) müssen Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sein; gegen sie darf weder ein Ausschluß nach § 12 beantragt oder ausgesprochen noch das Ruhen der Mitgliedschaft nach § 10 angeordnet sein. Den Vorsitz führt ein vom Bezirkstag gewähltes Mitglied. Liegen gleichzeitig mehrere Ausschlußanträge vor, können vom Bezirksvorstand weitere Untersuchungsausschüsse gebildet werden. In diesen Fällen kann der Vorsitz von einem/einer auf dem Bezirkstag gewählten Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wahrgenommen werden. Richtet sich der Ausschlußantrag gegen ein Mitglied eines Bezirksvorstandes, des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates oder der Kontroll- und Beschwerdekommission, führt ein auf dem Gewerkschaftskongreß gewähltes Mitglied den Vorsitz. Kein(e) Vorsitzende(r) eines Untersuchungsausschusses oder seine/ihre Stellvertreter(innen) dürfen eine Funktion in einem Organ der Deutschen Postgewerkschaft bekleiden.

6. Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, den Sachverhalt zu klären und dem Hauptvorstand eine schriftliche Empfehlung für seine Entscheidung zu geben. Er hat deshalb dem antragstellenden Organ und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur ausführlichen Darlegung der Standpunkte zu geben und evtl. Zeugen, Beteiligte und Sachverständige zu hören.

7. Der Hauptvorstand kann dem Ausschlußantrag stattgeben oder ihn ablehnen; er kann aber auch das Mitglied verwarnen oder eine neue Untersuchung anordnen.

8. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes kann das betroffene Mitglied oder das antragstellende Organ innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommission einlegen. Diese entscheidet endgültig. Ist die Kontroll- und Beschwerdekommission antragstellendes Organ gewesen, tritt der Gewerkschaftsrat an ihre Stelle.

## § 13 Unterstützungen

1. Die Deutsche Postgewerkschaft unterstützt die Mitglieder, die

   a) wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gemaßregelt, entlassen oder inhaftiert werden;

   b) auf Beschluß des Gewerkschaftsrates die Arbeit einstellen;

   c) bei Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit weder Lohn oder Vergütung noch sonstige Bezüge erhalten.

2. Alle satzungsmäßig vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen zu.

## § 14 Gemaßregeltenunterstützung

1. Gemaßregelte Mitglieder müssen den Antrag auf Unterstützung bei dem zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorstand unverzüglich stellen.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung darf einschließlich des Arbeitslosengeldes oder der Sozialfürsorge den bisherigen Verdienst nicht übersteigen; sie entfällt nach neuer Arbeitsaufnahme oder bei Weigerung, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
3. Die Gemaßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn der/die Gemaßregelte den entgangenen Verdienst oder eine entsprechende Entschädigung erhält. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

## § 15 Unterstützung bei Arbeitseinstellungen

Die Unterstützungsbeträge bei Arbeitseinstellungen werden vom Gewerkschaftsrat festgesetzt. Bei Arbeitseinstellung sind vom Hauptvorstand als Notstandsarbeiten bezeichnete Arbeiten bzw. im Einzelfall von der Arbeitskampfleitung angeordnete Notstandsarbeiten auszuführen. Während der Dauer von Arbeitseinstellungen hat das Mitglied ihm von der Arbeitskampfleitung aufgetragene Arbeiten zur Durchführung des Arbeitskampfes zu übernehmen und auszuführen. Mitglieder, die sich weigern, angeordnete Notstandsarbeiten oder zur Durchführung des Arbeitskampfes erforderliche Arbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf gewerkschaftliche Unterstützung während des Arbeitskampfes.



## Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit § 16

1. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei Arbeitsunfähigkeit kann die Deutsche Postgewerkschaft eine Unterstützung gewähren, wenn das Mitglied mindestens 12 Monate der DPG angehört.
2. Ein Mitglied, das unverschuldet arbeitslos geworden ist, kann eine Arbeitslosenunterstützung beantragen, wenn es beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist.
3. Ein durch ärztliches Zeugnis für arbeitsunfähig erklärtes Mitglied kann eine Krankenunterstützung beantragen, wenn es weder Bezüge, Krankengeld noch Krankengeldzuschuß erhält.
4. Höhe der Unterstützungssätze und Dauer der Unterstützung werden durch den Hauptvorstand in besonderen Richtlinien festgesetzt.
5. Der Antrag auf Unterstützung ist bei dem zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorstand zu stellen.

## Zuschuß zur Grabpflege § 17

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann ein Zuschuß zur Grabpflege gewährt werden. Seine Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.
2. Der Zuschuß zur Grabpflege beträgt
   nach einjähriger Mitgliedschaft 100 DM
   nach dreijähriger Mitgliedschaft 300 DM
   nach fünfjähriger Mitgliedschaft 500 DM
   nach zehnjähriger Mitgliedschaft 600 DM;

   er beträgt für Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen), die als solche vor dem 1.1.1950 in die Deutsche Postgewerkschaft eingetreten sind, 200 DM.
3. Der doppelte Betrag des satzungsgemäß vorgesehenen Zuschusses zur Grabpflege kann gewährt werden
   a) bei Tod durch Unfall in Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeit;

b) bei Tod infolge eines anerkannten Dienst- oder Arbeitsunfalles im Dienst einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen.

4. Der Zuschuß zur Grabpflege wird zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Sterbeurkunde und der Mitgliedsausweis des/der Verstorbenen vorgelegt werden.

## § 18 Freizeit-Unfallversicherung

Die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sind nach Maßgabe des Versicherungsvertrages in dessen jeweiliger Fassung gegen Freizeit-Unfälle versichert.

## § 19 Rechtsschutz

1. Die Deutsche Postgewerkschaft gewährt Rechtsschutz nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien, sofern Aussicht auf Erfolg besteht:
   a) bei Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der Ausübung der beruflichen Tätigkeit (§ 1 Abs. 2);
   b) zur Wahrung der Rechte aus der Beamten-, Arbeits-, Sozial-, Lohnsteuer-, Personalvertretungs- oder Betriebsverfassungsgesetzgebung;
   c) zur Beseitigung von Nachteilen aus der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Tätigkeiten;
   d) bei Inanspruchnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung.
2. Für Streitfälle, die vor dem Erwerb der Mitgliedschaft entstanden sind, wird kein Rechtsschutz gewährt.
3. Der Antrag auf Rechtsschutz ist mit einer genauen Schilderung des Sachverhalts und der zu seiner Beurteilung notwendigen Schriftstücke beim zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorstand zu stellen, der ihn über den Bezirksvorstand an den Hauptvorstand weiterleitet.



4. Die Deutsche Postgewerkschaft übernimmt auf Antrag des Mitglieds oder der Hinterbliebenen die Vertretung sowie die Kosten des Verfahrens. Sie kann, wenn dies zweckdienlich ist, die Vertretung auch an die zuständige Rechtsstelle des DGB oder an Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen übertragen.
5. Wird ein Gerichtsverfahren ohne Zustimmung des Hauptvorstandes eingeleitet oder über die bewilligte Instanz hinaus weitergeführt, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten. Werden in einem Verfahren, für das Rechtsschutz bewilligt ist, Ansprüche dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht, die nicht Gegenstand der Rechtsschutzbewilligung waren, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten.
6. Wurden von dem/der Antragsteller(in) wissentlich Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten, oder hat er/sie wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden. Die entstandenen Kosten sind in solchen Fällen zu erstatten.
7. Die für das Mitglied oder die Hinterbliebenen verauslagten Beträge sind in dem Umfange zurückzuzahlen, in dem das Mitglied oder die Hinterbliebenen sie erhalten.

## § 20 Amtsgruppen

1. In politischen Gemeinden mit mehreren selbständigen Betriebseinheiten sind Amtsgruppen zu bilden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Organe der Amtsgruppe sind die Amtsgruppenhauptversammlung und der Amtsgruppenvorstand.

## § 21 Amtsgruppenhauptversammlung

1. In jedem Jahr findet vor der Jahreshauptversammlung eine Amtsgruppenhauptversammlung statt.
2. Die Amtsgruppenhauptversammlung kann auf Beschluß des Amtsgruppenvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Amtsgruppenvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Amtsgruppen einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.
3. Der Amtsgruppenvorstand beruft die Amtsgruppenhauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen - wenn sie als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, mindestens sechs Wochen - vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträge können von jedem Mitglied und dem Amtsgruppenvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Amtsgruppenhauptversammlung dem Amtsgruppenvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Amtsgruppenhauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Amtsgruppenhauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Amtsgruppenhauptversammlung dem Amtsgruppenvorstand vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Amtsgruppenhauptversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.
6. Auf Beschluß des Amtsgruppenvorstandes, der Vertrauensleuteversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Amtsgruppenhauptversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Amtsgruppenhauptversammlung ist durch den Amtsgruppenvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei ihm durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Amtsgruppenhauptversammlungen mit Ausnahme der Einladungstermine. Die Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Amtsgruppenhauptversammlungen um die Hälfte der in den Absätzen 4 und 5 genannten Zeiten.
7. Die Amtsgruppenhauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung, beschließt die Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.



## § 22 Aufgaben und Befugnisse der Amtsgruppenhauptversammlung

1. Die Amtsgruppenhauptversammlung ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft im Bereich der Amtsgruppe. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
   a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Amtsgruppenvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Amtsgruppenvorstandes;
   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Amtsgruppenvorstand und zur Jahreshauptversammlung;
   e) Wahl des Amtsgruppenvorstandes und der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission;
   f) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Ortsverwaltung;
   g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes;
   h) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag an die Jahreshauptversammlung;
   i) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes an die Jahreshauptversammlung.

2. Gewählt wird grundsätzlich in den Jahren, in denen ein Gewerkschaftskongreß stattfindet. Die Möglichkeit der Abwahl nach § 21 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
3. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

## § 23 Amtsgruppenvorstand

1. Der Amtsgruppenvorstand besteht aus
   dem/der Vorsitzenden,
   dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem/der Kassierer(in) und einem/einer stellvertretenden Kassierer(in),
   dem/der Schriftführer(in) und einem/einer stellvertretenden Schriftführer(in),
   drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie
   dem/der Vertreter(in) der Jugendlichen und
   dem/der Vertreter(in) der Ruhestandsbeamten/ Ruhestandsbeamtinnen oder Rentner(innen).
   Bei größeren Amtsgruppen kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder bis auf neun erhöht werden.
2. Wählbar ist jedes Mitglied; Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist § 2 Abs 2 und 3 zu beachten.
3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer(innen) und die Schriftführer(innen) bilden den geschäftsführenden Amtsgruppenvorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.
4. Der Amtsgruppenvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.
5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einer außerordentlichen Amtsgruppenhauptversammlung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Amtsgruppenvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Amtsgruppenhauptversammlung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Der Amtsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Amtsgruppenvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.



## Aufgaben des Amtsgruppenvorstandes § 24

1. Dem Amtsgruppenvorstand obliegt insbesondere:
   a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Amtsgruppenhauptversammlung sowie übergeordneter Organe ergeben;
   b) Beraten der Beschlüsse und Anträge der Vertrauensleuteversammlungen;
   c) Verwalten des Vermögens der Amtsgruppe;
   d) Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Amtsgruppe der DPG;
   e) Vorbereiten und Durchführen gewerkschaftlicher Maßnahmen im Bereich der Amtsgruppe nach Abstimmung mit der Vertrauensleuteversammlung;
   f) Vorbereiten von Personalrats-, Betriebsrats-, Jugend- und Auszubildendenvertreterwahlen sowie Wahlen der Schwerbehindertenvertretung einschließlich Aufstellen von Kandidaten-/Kandidatinnenlisten unter Berücksichtigung der von der Vertrauensleute- und Mitgliederversammlung erarbeiteten Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge. Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Jugend- und Auszubildendenvertreterwahl ist eine Jugendversammlung durchzuführen;
   g) Durchführen der betriebsnahen Bildungsarbeit im Bereich der Amtsgruppe unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vertrauensleute;
   h) Einberufen der Amtsgruppenhauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vertrauensleuteversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;
   i) Erstatten der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Amtsgruppenhauptversammlungen sowie der Arbeitsberichte bei den Vertrauensleuteversammlungen;
   k) Unterstützen und Beraten des Personalrats/Betriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Vertreter(innen) der Schwerbehinderten;

l) Unterstützen der Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen) im Bereich der Amtsgruppe;

m) Unterstützen und Beraten der Vertrauensleute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

n) Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere Medienarbeit - im Organisationsbereich der Amtsgruppe in Abstimmung mit dem Ortsverwaltungsvorstand;

o) Einrichten und Betreuen von Projektgruppen.

2. Der Amtsgruppenvorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden.

## § 25 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Amtsgruppenhauptversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter(innen) dürfen nicht dem Amtsgruppenvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse der Amtsgruppe zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird.
3. Die Revisionskommission hat der Amtsgruppenhauptversammlung und dem Amtsgruppenvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.



## § 26 Ortsverwaltungen

1. In politischen Gemeinden mit einer selbständigen Betriebseinheit sind Ortsverwaltungen zu bilden. In politischen Gemeinden mit mehr als einer selbständigen Betriebseinheit gliedert sich die Ortsverwaltung in Amtsgruppen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Organe der Ortsverwaltung sind die Jahreshauptversammlung und der Ortsverwaltungsvorstand.

## § 27 Jahreshauptversammlungen

1. In jedem Jahr, im Kongreßjahr in den ersten drei Monaten, findet die Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Jahreshauptversammlung kann auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Der Ortsverwaltungsvorstand beschließt über die Zahl der in den Amtsgruppenhauptversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der Mitgliederzahlen der Amtsgruppen für den Gesamtbereich der Ortsverwaltung einheitlich zu bestimmen; jeder Amtsgruppe steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.

   Die Jahreshauptversammlung der Ortsverwaltung ohne Amtsgruppen kann auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Ortsverwaltungsvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Ortsverwaltung einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.
3. Der Ortsverwaltungsvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen - wenn sie als Delegier-

tenversammlung durchgeführt wird, mindestens sechs Wochen - vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.

4. Anträge können von jedem Mitglied, den Amtsgruppenhauptversammlungen, den Amtsgruppenvorständen und dem Ortsverwaltungsvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Ortsverwaltungsvorstand vorliegen. Bei Delegiertenversammlungen beträgt die Frist vier Wochen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.

5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen - bei Delegiertenversammlungen vier Wochen - vor der Jahreshauptversammlung dem Ortsverwaltungsvorstand schriftlich vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bzw. Delegierten bekanntgemacht werden.

6. Auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes, der Vertrauensleuteversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Ortsverwaltungsvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei ihm durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen mit Ausnahme der Einladungstermine. Die Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen um die Hälfte der in den Absätzen 4 und 5 genannten Zeiten.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung, beschließt die Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.



## Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung

## § 28

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft im Bereich der Ortsverwaltung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Ortsverwaltungsvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;

   b) Aussprache über die Berichte;

   c) Entlasten des Ortsverwaltungsvorstandes;

   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Ortsverwaltungsvorstand und zum Bezirkstag;

   e) Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes und der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission;

   f) Wahl der Delegierten zum Bezirkstag - bei Ortsverwaltungen mit Amtsgruppen sind diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; Vorschlagsrecht für die Delegierten haben die Amtsgruppenhauptversammlungen;

   g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes und die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß durch den Bezirkstag;

   h) Wahl der Vertreter(innen) für die zuständigen Organe des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

2. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftskongreß stattfindet, durchzuführen. Ergänzungs- und Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.

3. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

## § 29 Ortsverwaltungsvorstand

1. Der Ortsverwaltungsvorstand besteht aus

   dem/der Vorsitzenden,
   dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem/der Kassierer(in) und einem/einer stellvertretenden Kassierer(in),
   dem/der Schriftführer(in) und einem/einer stellvertretenden Schriftführer(in),
   drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie
   dem/der Vertreter(in) der Jugendlichen und
   dem/der Vertreter(in) der Ruhestandsbeamten/ Ruhestandsbeamtinnen oder Rentner(innen).

   Bei größeren Ortsverwaltungen kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder bis auf elf erhöht werden.

2. Wählbar ist jedes Mitglied; Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer(innen) und die Schriftführer(innen) bilden den geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.

4. Der Ortsverwaltungsvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.

5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Ortsverwaltungsvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.

6. Der Ortsverwaltungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.



## Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes § 30

1. Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:

   a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung sowie der übergeordneten Organe ergeben;

   b) Bearbeiten der Beschlüsse und Anträge der Vertrauensleuteversammlungen;

   c) Verwalten des Vermögens der Ortsverwaltung der DPG;

   d) Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Ortsverwaltung der DPG;

   e) Vorbereiten und Durchführen von örtlichen gewerkschaftlichen Maßnahmen nach Abstimmung mit der Vertrauensleuteversammlung und Unterstützen der Amtsgruppen bei amtsbezogenen gewerkschaftlichen Maßnahmen;

   f) Vorbereiten von Personalrats-, Betriebsrats-, Jugend- und Auszubildendenvertreterwahlen sowie Wahlen der Schwerbehindertenvertretung einschließlich Aufstellen von Kandidaten-/Kandidatinnenlisten in Ortsverwaltungen ohne Amtsgruppen unter Berücksichtigung der von der Vertrauensleute- und Mitgliederversammlung erarbeiteten Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge. Zur Erarbeitung der Wahlvorschläge für die Personalrats-/Betriebsratswahl ist eine Versammlung der Mitglieder im Bereich der selbständigen Betriebseinheit durchzuführen; federführend ist die Ortsverwaltung am Sitz der Betriebseinheit. Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Jugend- und Auszubildendenvertreterwahl ist eine Jugendversammlung durchzuführen;

   g) Durchführen und Koordinieren der örtlichen Bildungsarbeit und Unterstützen der betriebsnahen Bildungsarbeit der Amtsgruppen;

   h) Festlegen des Delegiertenschlüssels für die Jahreshauptversammlungen, wenn diese als Delegiertenversammlungen stattfindet;

i) Einberufen der Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vertrauensleuteversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;

k) Erstatten der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen sowie der Arbeitsberichte bei den Vertrauensleuteversammlungen;

l) Unterstützen und Beraten der Personalräte/Betriebsräte, der Jugend-und Auszubildendenvertretungen und Vertreter(innen) der Schwerbehinderten;

m) Unterstützen der örtlichen Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen);

n) Unterstützen und Beraten der Vertrauensleute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

o) Benennen - ggf. nach Abstimmung mit anderen zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorständen der DPG im Kreisgebiet des DGB -von Vertretern/Vertreterinnen in den Kreisvorstand und die Arbeitsgremien des DGB;

p) Koordinieren, Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere Medienarbeit - im Organisationsbereich des Ortsverwaltungsvorstandes;

q) Einrichten und Betreuen von Projektgruppen.

2. Der Ortsverwaltungsvorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden.

## § 31 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

   Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter(innen) dürfen nicht dem Ortsverwaltungsvorstand angehören.

2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse bei der Ortsverwaltung zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Sie ist erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstand zu Kassenprüfungen bei den Amtsgruppen berechtigt. Der/die Kassierer(in) oder stellvertretende Kassierer(in) der Ortsverwaltung kann an solchen Kassenprüfungen bei den Amtsgruppen teilnehmen.

   Die Revisionskommission hat der Jahreshauptversammlung und dem Ortsverwaltungsvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## Betriebsverwaltung/Betriebsgruppe § 31 a

1. Für den regionalen Zuständigkeitsbereich einer jeden selbständigen Betriebseinheit wird eine Betriebsverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft gebildet.

   Ihr Sitz ist der jeweilige Sitz der selbständigen Betriebseinheit. Bei bezirksübergreifenden Betriebsstrukturen entscheidet der Hauptvorstand.

2. Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich einer Betriebsverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft über mehrere politische Gemeinden, in denen sich Betriebsteile befinden, so kann für jede einzelne oder mehrere dieser politischen Gemeinden eine Betriebsgruppe der Deutschen Postgewerkschaft als Untergliederung der Betriebsverwaltung gebildet werden. Die Entscheidung über die Untergliederung von Betriebsverwaltungen und deren organisatorische Abgrenzung trifft der Bezirksvorstand, bei bezirksübergreifenden Organisationsgegebenheiten der Hauptvorstand.

3. Die berufstätigen Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sind der für ihre Beschäftigungsstelle zuständigen Betriebsverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft, bei deren Untergliederung in Betriebsgruppen der zuständigen Betriebsgruppe, zuzuordnen; bei bezirksübergreifenden Organisationsgegebenheiten entscheidet über die Zuordnung der Mitglieder der Hauptvorstand. Nicht berufstätige Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sind grundsätzlich der für ihre Betreuungseinheit zuständigen Betriebsverwal-

tung/Betriebsgruppe zuzuordnen; davon abweichende Regelungen entscheidet der für den Wohnort des Mitglieds zuständige Bezirksvorstand.

4. In Orten mit Sitz mehrerer Betriebsverwaltungen/Betriebsgruppen der Deutschen Postgewerkschaft können mit Zustimmung des zuständigen Bezirksvorstandes die Versorgungsempfänger(innen) zu einer eigenständigen Betriebsverwaltung/Betriebsgruppe zusammengefaßt werden.

## § 31 b Jahreshauptversammlung (Betriebsgruppe)

1. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe findet in jedem Kalenderjahr, in Kongreßjahren in den ersten drei Monaten vor der Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung, statt.

2. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe kann auf Beschluß des Betriebsgruppenvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Betriebsgruppenvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Betriebsgruppe einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.

3. Der Betriebsgruppenvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.

4. Anträge können zur Jahreshauptversammlung von jedem Mitglied und dem Betriebsgruppenvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Betriebsgruppenvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.

5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Betriebsgruppenvorstand vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

6. Auf Beschluß des Betriebsgruppenvorstandes, der Vertrauensleuteversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen (Abs. 2 bis 4) mit Ausnahme der Einladungs- und Antragsfristen. Die Einladungs- und Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Hälfte der für ordentliche Jahreshauptversammlungen geltenden Zeit.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung; sie beschließt eine Geschäftsordnung, Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.

## Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung (Betriebsgruppe) § 31 c

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der DPG im Bereich der Betriebsgruppe. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

   a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Betriebsgruppenvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;

   b) Aussprache über die Berichte;

   c) Entlasten des Betriebsgruppenvorstandes;

   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Betriebsgruppenvorstand und zur Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung;

   e) Wahl des Betriebsgruppenvorstandes sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission;

f) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung.

2. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftskongreß stattfindet, durchzuführen. Ergänzungs- und Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.

3. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

## § 31 d Betriebsgruppenvorstand

1. Der Betriebsgruppenvorstand besteht aus

   dem/der Vorsitzenden,
   dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in),
   dem/der Vertreter(in) der Jugendlichen,
   dem/der Vertreter(in) der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen oder Rentner(innen).
   Die Wahl der Personengruppenvertreter(innen) entfällt, wenn keine Mitglieder aus den Personengruppen im Bereich der Betriebsgruppe vorhanden sind.

   Bei größeren Betriebsgruppen der DPG kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder um bis zu 14 erhöht werden.

   Wird die Zahl der Vorstandsmitglieder um mehr als drei erhöht, so ist aus diesem Kreis
   ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
   ein(e) stellvertretende(r) Kassierer(in),
   ein(e) stellvertretende(r) Schriftführer(in)
   zu wählen.

2. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar sind alle Mitglieder der DPG im Bereich der Betriebsgruppe; Wiederwahl ist zulässig.

3. Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer(in), der/die Schriftführer(in) sowie ggf. deren Vertreter(innen) bilden den geschäftsführenden Betriebsgruppenvorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.

4. Der Betriebsgruppenvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.



5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Betriebsgruppenvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.

6. Der Betriebsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Betriebsgruppenvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

## Aufgaben des Betriebsgruppenvorstandes § 31 e

1. Dem Betriebsgruppenvorstand obliegt insbesondere

   a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppe der DPG sowie der übergeordneten Organe ergeben;

   b) Bearbeiten der Beschlüsse und Anträge der Vertrauensleuteversammlungen;

   c) Verwalten des Vermögens der Betriebsgruppe;

   d) Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Betriebsgruppe der DPG;

   e) Vorbereiten und Durchführen gewerkschaftlicher Maßnahmen im Bereich der Betriebsgruppe nach Abstimmung mit der Vertrauensleuteversammlung;

   f) Unterstützen der Vorbereitungen des Betriebsverwaltungsvorstandes für Personalrats-, Betriebsrats, Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen sowie der Wahlen der Schwerbehindertenvertretung;

   g) Durchführen der betriebsnahen Bildungsarbeit im Bereich der Betriebsgruppe in Abstimmung mit dem Betriebsverwaltungsvorstand und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vertrauensleute;

   h) Einberufen der Jahreshauptversammlungen, der Vertrauensleuteversammlungen und Mitgliederver-

sammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;

i) Erstatten der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen sowie der Arbeitsberichte bei den Vertrauensleuteversammlungen;

k) Unterstützen und Beraten des Personalrats/Betriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Vertreter(innen) der Schwerbehinderten;

l) Unterstützung der Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen) im Bereich der Betriebsgruppe;

m) Unterstützen und Beraten der Vertrauensleute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

n) Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere Medienarbeit - im Organisationsbereich der Betriebsgruppe in Abstimmung mit dem Betriebsverwaltungsvorstand;

o) Einrichten und Betreuen von Projektgruppen.

2. Der Betriebsgruppenvorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden.

## § 31 f Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter(innen) dürfen nicht dem Betriebsgruppenvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse der Betriebsgruppe zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird.
3. Die Revisionskommission hat der Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe und dem Betriebsgruppenvorstand über die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.



## Jahreshauptversammlung (Betriebsverwaltung) § 31 g

1. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung findet in jedem Kalenderjahr, in Kongreßjahren in den ersten drei Monaten, statt. Ihr müssen, wenn die Betriebsverwaltung in Betriebsgruppen untergliedert ist, Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen vorausgehen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist als Mitgliederversammlung, von Betriebsverwaltungen der DPG mit Untergliederung in Betriebsgruppen als Delegiertenversammlung oder als Mitgliederversammlung, durchzuführen. Der ggf. erforderliche Delegiertenschlüssel wird vom Betriebsverwaltungsvorstand beschlossen. Die Zahl der in den Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen zu wählenden Delegierten ist anhand der Mitgliederzahlen der Betriebsgruppen für den Gesamtbereich der Betriebsverwaltung der DPG einheitlich zu bestimmen; jeder Betriebsgruppe steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.

   Die Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung ohne Betriebsgruppen kann auf Beschluß des Betriebsverwaltungsvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Betriebsverwaltungsvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Betriebsverwaltung einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.
3. Der Betriebsverwaltungsvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen - bei Delegiertenversammlungen mindestens sechs Wochen - vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträge können zu Jahreshauptversammlungen von jedem Mitglied, von den Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen und dem Betriebsverwaltungsvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen - bei Delegiertenversammlungen vier Wochen - vor der Jahreshauptversammlung dem Betriebsverwaltungsvor-

stand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.

5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen - bei Delegiertenversammlungen vier Wochen - vor der Jahreshauptversammlung dem Betriebsverwaltungsvorstand schriftlich vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bzw. Delegierten bekanntgemacht werden.

6. Auf Beschluß des Betriebsverwaltungsvorstandes, der Vertrauensleuteversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen.

   Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen (Absätze 2 bis 4) mit Ausnahme der Einladungs- und Antragsfristen. Die Einladungs- und Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Hälfte der für ordentliche Jahreshauptversammlungen geltenden Zeit.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung; sie beschließt eine Geschäftsordnung, Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.

## § 31 h Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung (Betriebsverwaltung)

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der DPG im Bereich der Betriebsverwaltung. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

   a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Betriebsverwaltungsvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;

   b) Aussprache über die Berichte;



   c) Entlasten des Betriebsverwaltungsvorstandes;

   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Betriebsverwaltungsvorstand und zum Bezirkstag und ggf. zur Jahreshauptversammlung (Ort);

   e) Wahl des Betriebsverwaltungsvorstandes sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission;

   f) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung (Ort);

   g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag unter angemessener Berücksichtigung der Betriebsgruppen;

   h) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes und die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß durch den Bezirkstag;

   i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten, die aus dem Bereich der Betriebsverwaltung zur Kreisdelegiertenkonferenz des DGB zu entsenden sind, wenn die Betriebsverwaltung keinem Ortsvorstand der DPG zugeordnet ist.

2. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftskongreß stattfindet, durchzuführen. Ergänzungs- und Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.

3. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

## Betriebsverwaltungsvorstand § 31 i

1. Der Betriebsverwaltungsvorstand besteht aus

   dem/der Vorsitzenden,
   dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem/der Kassierer(in) und einem/einer stellvertretenden Kassierer(in),
   dem/der Schriftführer(in) und einem/einer stellvertretenden Schriftführer(in),
   dem/der Vertreter(in) der Jugendlichen,

dem/der Vertreter(in) der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen oder Rentner(innen).

Bei größeren Betriebsverwaltungen der DPG kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder um bis zu 11 erhöht werden.

2. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar ist jedes Mitglied der DPG im Bereich der Betriebsverwaltung; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) sowie deren Vertreter(innen) bilden den geschäftsführenden Betriebsverwaltungsvorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.
4. Der Betriebsverwaltungsvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.
5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Betriebsverwaltungsvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Der Betriebsverwaltungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Betriebsverwaltungsvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

## § 31 k Aufgaben des Betriebsverwaltungsvorstandes

1. Dem Betriebsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere
   a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltung der DPG sowie der übergeordneten Organe ergeben;
   b) Bearbeiten der Beschlüsse und Anträge der Vertrauensleuteversammlungen;
   c) Verwalten des Vermögens der Betriebsverwaltung der DPG;



   d) Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Betriebsverwaltung der DPG;
   e) Vorbereiten und Durchführen von betrieblichen gewerkschaftlichen Maßnahmen nach Abstimmung mit der Vertrauensleuteversammlung;
   f) Vorbereiten von Personalrats-/Betriebsrats-, Jugend- und Auszubildendenvertreterwahlen sowie der Wahlen der Schwerbehindertenvertretung einschließlich Aufstellen der Kandidaten-/Kandidatinnenlisten unter Berücksichtigung der von der Vertrauensleute- und Mitgliederversammlung erarbeiteten Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge;
   g) Durchführen und Koordinieren der betrieblichen Bildungsarbeit in Abstimmung mit der Vertrauensleuteversammlung sowie Benennen von Personenvorschlägen für die Teilnahme an überbetrieblichen gewerkschaftlichen Bildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Vertrauensleute;
   h) Festlegen des Delegiertenschlüssels für die Jahreshauptversammlungen, wenn diese als Delegiertenversammlungen stattfinden;
   i) Einberufen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltung, der Vertrauensleuteversammlungen und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;
   k) Erstatten der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen sowie der Arbeitsberichte bei den Vertrauensleuteversammlungen;
   l) Unterstützen und Beraten des Personalrats/Betriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Vertreter(innen) der Schwerbehinderten;
   m) Unterstützen der betrieblichen Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen);
   n) Unterstützen und Beraten der Vertrauensleute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
   o) Benennen - ggf. nach Abstimmung mit anderen zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorständen der DPG im Kreisgebiet des DGB - von Vertre-

tern/Vertreterinnen in den Kreisvorstand und die Arbeitsgremien des DGB;

p) Koordinieren, Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere Medienarbeit - im Organisationsbereich des Betriebsverwaltungsvorstandes, ggf. in Abstimmung mit dem Ortsvorstand;

q) Einrichten und Betreuen von Projektgruppen.

2. Der Betriebsverwaltungsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen bilden. Die Teilnehmer(innen) oder Mitglieder sollen im Benehmen mit den zuständigen Betriebsgruppenvorständen berufen werden.

## § 31 l Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter(in) dürfen nicht dem Betriebsverwaltungsvorstand angehören.

2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse bei der Betriebsverwaltung zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Sie ist erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Betriebsverwaltungsvorstand zu Kassenprüfungen bei den Betriebsgruppen berechtigt. Der/die Kassierer(in) oder stellvertretende Kassierer(in) der Betriebsverwaltung kann an solchen Kassenprüfungen bei den Betriebsgruppen teilnehmen.

3. Die Revisionskommission hat der Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung und dem Betriebsverwaltungsvorstand über die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.





1. Wenn in politischen Gemeinden ein Ortsvorstand gebildet ist, findet die Jahreshauptversammlung (Ort) in jedem Kalenderjahr, in Kongreßjahren in den ersten drei Monaten nach den Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltungen, statt.

2. Die Jahreshauptversammlung ist als Delegiertenversammlung durchzuführen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Ortsvorstand beschlossen. Die Zahl der von den Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltungen zu wählenden Delegierten ist unter Zugrundelegung der Mitgliederzahlen der Betriebsverwaltungen für den Gesamtbereich des Ortsvorstandes einheitlich zu bestimmen; jeder Betriebsverwaltung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.

3. Der Ortsvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.

4. Anträge können zur Jahreshauptversammlung stellen

   a) die Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltungen,

   b) der Ortsvorstand,

   c) der Orts-Jugendausschuß,

   d) der Orts-Frauenausschuß,

   e) der Orts-Versorgungsempfängerausschuß (wenn die Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen) nicht in einer eigenständigen Betriebsverwaltung zusammengeschlossen sind).

   Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Ortsvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.

5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Ortsvorstand vorliegen und von mindestens 25 v.H. der Delegierten zur Jahreshauptversammlung unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen

die Unterschriften von 50 Delegierten. Die Vorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bekanntgemacht werden.

6. Auf Beschluß des Ortsvorstandes oder auf Verlangen der Betriebsverwaltungsvorstände, die mehr als ein Drittel der DPG-Mitglieder vertreten, - mindestens jedoch von zwei Betriebsgruppenvorständen - muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen.

   Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen (Absätze 2 und 3) mit Ausnahme der Einladungsfrist. Die Einladungsfrist verringert sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Hälfte der für ordentliche Jahreshauptversammlungen geltenden Zeit. Anträge können zu außerordentlichen Jahreshauptversammlungen nur von den Betriebsverwaltungsvorständen und dem Ortsvorstand gestellt werden; sie müssen spätestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Jahreshauptversammlung dem Ortsvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der außerordentlichen Jahreshauptversammlung beraten werden.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt eine Tagungsleitung; sie beschließt eine Geschäftsordnung, Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.

## § 31 n Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung (Ort)

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der DPG auf Ortsebene. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

   a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Ortsvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;

   b) Aussprache über die Berichte;

   c) Beraten und Beschlußfassen über die Finanzplanungen des Ortsvorstandes;

   d) Entlasten des Ortsvorstandes;

   e) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Ortsvorstand und zum Bezirkstag;

   f) Wahl des Ortsvorstandes sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission;

   g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten, die aus dem Ortsbereich zur Kreisdelegiertenkonferenz des DGB zu entsenden sind.

2. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftskongreß stattfindet, durchzuführen. Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.

3. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

## Ortsvorstand § 31 o

1. In politischen Gemeinden, in denen mehrere Betriebsverwaltungen der DPG ihren Sitz haben, sind diese in einem Ortsvorstand zusammenzufassen. Abweichungen hiervon entscheidet der Bezirksvorstand.

2. Der Ortsvorstand besteht aus

   dem/der Vorsitzenden,
   dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem/der Kassierer(in) und einem/einer stellvertretenden Kassierer(in),
   dem/der Schriftführer(in) und einem/einer stellvertretenden Schriftführer(in),
   dem/der Vertreter(in) der Jugendlichen,
   dem/der Vertreter(in) der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen oder der Rentner(innen),
   sowie den Vorsitzenden der zum Bereich des Ortsvorstandes gehörenden Betriebsverwaltungen oder deren Vertreter/Vertreterinnen.

3. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar ist jedes Mitglied der DPG; Wiederwahl ist zulässig.

4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) sowie deren Vertreter(innen) bilden den geschäftsführenden Ortsvorstand.

5. Der Ortsvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.

6. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so muß eine Nachwahl in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Ortsvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Ortsvorstand durch Nachwahl eines Mitglieds ergänzen, die bis [illegible]hstfolgenden Jahreshauptversammlung gilt. Di[illegible]nsfolgende Jahreshauptversammlung muß eine Neuwahl vornehmen.

7. Der Ortsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Ortsvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

## § 31 p Aufgaben des Ortsvorstandes

1. Dem Ortsvorstand obliegt insbesondere
   a) Koordinieren und Durchführen aller überbetrieblichen Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen der Deutschen Postgewerkschaft auf Ortsebene sowie der übergeordneten Organe ergeben;
   b) Verwalten des Vermögens des Ortsvorstandes der DPG;
   c) Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens des Ortsvorstandes der DPG, für überbetriebliche gewerkschaftliche Aufgaben und Maßnahmen bzw. bestimmte betriebliche Aktivitäten von Betriebsverwaltungen der DPG;
   d) Vorbereiten und Durchführen von überbetrieblichen gewerkschaftlichen Maßnahmen im Organisationsbereich des Ortsvorstandes sowie ggf. Koordinieren solcher Maßnahmen mit anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
   e) Vorbereiten und Durchführen von überbetrieblichen örtlichen gewerkschaftlichen Bildungsmaßnahmen sowie Unterstützen der betriebsnahen Bildungsarbeit der Betriebsverwaltungen;



   f) Festlegen des Delegiertenschlüssels für die Jahreshauptversammlungen;
   g) Einberufen der Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;
   h) Erstatten der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen;
   i) Unterstützen und Fördern der Arbeit der Betriebsverwaltungen der DPG;
   k) Unterstützen und Fördern der überbetrieblichen Jugend- und Frauenarbeit sowie der Arbeit der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen);
   l) Benennen - ggf. nach Abstimmung mit anderen zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorständen der DPG im Kreisgebiet des DGB - von Vertretern/Vertreterinnen in den Kreisvorstand und die Arbeitsgremien des DGB;
   m) Koordinieren, Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere Medienarbeit - im Organisationsbereich des Ortsvorstandes;
   n) Einrichten und Betreuen von Projektgruppen.
2. Der Ortsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen bilden. Die Teilnehmer(innen) oder Mitglieder sollen im Benehmen mit zuständigen Betriebsverwaltungsvorständen berufen werden.

## § 31 q Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf Ortsebene gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter(innen) dürfen nicht dem Ortsvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse des Ortsvorstandes zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird.

3. Die Revisionskommission hat der Jahreshauptversammlung auf Ortsebene und dem Ortsvorstand über die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.

## § 31 r Orts- und Regionalausschüsse

1. In Orten mit dem Sitz mehrerer Betriebsverwaltungen kann anstelle eines Ortsvorstandes ein Ortsausschuß der DPG gebildet werden. Er besteht aus den Vorsitzenden der Betriebsverwaltungsvorstände oder deren Vertretern/Vertreterinnen. Die Bildung eines solchen Ortsausschusses erfolgt auf Antrag einer der beteiligten Betriebsverwaltungen durch den Bezirksvorstand, wenn die Mehrheit der beteiligten Betriebsverwaltungen dies wünscht.
2. In Orten mit dem Sitz einer oder mehrerer Betriebsverwaltungen und einer oder mehrerer Betriebsgruppen kann ein Ortsausschuß der DPG gebildet werden. Er besteht aus den Vorsitzenden der Betriebsverwaltungs- und Betriebsgruppenvorstände oder deren Vertretern/Vertreterinnen. Die Bildung erfolgt auf Antrag einer der beteiligten Betriebsverwaltungen/Betriebsgruppen durch den Bezirksvorstand, wenn die Mehrheit der beteiligten Betriebsverwaltungen/Betriebsgruppen dies wünscht.
3. In Orten mit dem Sitz mehrerer Betriebsgruppen kann ein Ortsausschuß der DPG gebildet werden. Er besteht aus den Vorsitzenden der Betriebsgruppenvorstände oder deren Vertretern/Vertreterinnen. Die Bildung eines solchen Ortsausschusses erfolgt auf Antrag einer der beteiligten Betriebsgruppen durch den für die mitgliederstärkste Betriebsgruppe zuständigen Betriebsverwaltungsvorstand, wenn die Mehrheit der beteiligten Betriebsgruppen dies wünscht.
4. In verschiedenen Orten benachbarte betriebliche bzw. örtliche Organe der DPG können einen Regionalausschuß bilden. Die Regelungen in Abs. 1. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Die Mitglieder des Orts- bzw. Regionalausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher(in).
6. Dem/der Sprecher(in) obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen.



## Aufgaben des Orts-/Regionalausschusses § 31 s

1. Dem Ausschuß obliegt das Koordinieren und Durchführen aller überbetrieblichen Aufgaben und Aufträge in seinem Bereich, die sich aus der Satzung sowie den ihn bindenden Beschlüssen der übergeordneten Organe der DPG ergeben.

   Insbesondere sind dies:

   a) Vorbereiten und Durchführen von überbetrieblichen gewerkschaftlichen Maßnahmen im Organisationsbereich des Ausschusses sowie ggf. Koordinieren solcher Maßnahmen mit anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes;

   b) Unterstützen und Fördern der überbetrieblichen Jugend- und Frauenarbeit sowie der Arbeit der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen);

   c) Unterstützen und Fördern der Arbeit der Vertrauensleute der Deutschen Postgewerkschaft im Organisationsbereich des Ausschusses;

   d) Benennen und Entsenden - ggf. nach Abstimmung mit anderen zuständigen Ausschüssen der Deutschen Postgewerkschaft - von Vertretern/Vertreterinnen in das Ortskartell und die Arbeitsgremien des Deutschen Gewerkschaftsbundes;

   e) Koordinieren, Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere Medienarbeit - im Organisationsbereich des Ausschusses.

2. Der Orts- bzw. Regionalausschuß kann zu seiner Aufgabenerledigung Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen einrichten.

## Vertrauensleute § 32

1. Vertrauensleute sind Träger gewerkschaftlicher Meinungs- und Willensbildung im Betrieb. Sie sind Bindeglied zwischen Mitgliedern und gewerkschaftlichen Organen in den Betrieben. Sie arbeiten im Rahmen der

Satzung an der Gestaltung und Festigung der Deutschen Postgewerkschaft mit und vertreten die Gewerkschaftspolitik im Betrieb auf der Grundlage der Beschlüsse und Forderungen der Organe der Deutschen Postgewerkschaft.

Ihre grundlegenden Aufgaben sind:

a) die Beschäftigten und insbesondere die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft über gewerkschaftliche Ziele zu informieren und aufzuklären;

b) die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis zu beraten und zu unterstützen;

c) Werben von Mitgliedern;

d) den Mitgliederwillen in der Vertrauensleuteversammlung zu vertreten.

2. Die organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Vertrauensleute ist die Gliederung jeder Ortsverwaltung/Amtsgruppe bzw. Betriebsverwaltung/Betriebsgruppe der Deutschen Postgewerkschaft in Wirkungsbereiche. Ein Wirkungsbereich soll nicht mehr als 30 Beschäftigte umfassen.

3. Für jeden Wirkungsbereich ist ein(e) Vertrauensmann/-frau zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft.

4. Die Wahl der Vertrauensleute findet grundsätzlich im letzten Quartal des Jahres vor einem ordentlichen Gewerkschaftskongreß der Deutschen Postgewerkschaft statt.

   Die Abwahl eines Vertrauensmannes/einer Vertrauensfrau setzt einen entsprechenden Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft aus dem Wirkungsbereich an den zuständigen betrieblichen bzw. örtlichen Vorstand voraus. Der zuständige Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang eines solchen Antrags eine Wahl in dem betroffenen Wirkungsbereich zu organisieren.

   Der/die bis dahin amtierende Vertrauensmann/-frau ist abgewählt, wenn ein(e) andere(r) Wahlbewerber(in) mehr als die Hälfte der Stimmen der DPG-Mitglieder des Wirkungsbereiches erhält.

   Scheiden Vertrauensleute vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dieser Funktion aus, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, eine Nachwahl in dem betroffenen Wirkungsbereich zu organisieren.

5. Vertrauensleute der Deutschen Postgewerkschaft sind auch die im Organisationsbereich der Ortsverwaltungen/Amtsgruppen bzw. Betriebsverwaltungen/Betriebsgruppen beschäftigten Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft von DPG-Organen (§ 2 der Satzung), der Personalräte/Betriebsräte, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Vertretungen der Schwerbehinderten.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder der DPG mit der Maßgabe, daß die Bildung der Wirkungsbereiche und die Arbeit der Vertrauensleute außerhalb des Betriebs stattfindet.

7. Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, die Organisation der Wirkungsbereiche und die Wahl der Vertrauensleute regeln vom Hauptvorstand zu beschließende Richtlinien.



## Vertrauensleuteversammlungen/Vertrauensleutezusammenkünfte — § 32 a

1. Die Vertrauensleute im Bereich einer Amtsgruppe bzw. Betriebsgruppe bilden die Vertrauensleuteversammlung. Sofern eine Amtsgruppe bzw. Betriebsgruppe nicht gebildet ist, bilden die Vertrauensleute im Bereich einer Ortsverwaltung bzw. Betriebsverwaltung die Vertrauensleuteversammlung.

2. Die Vertrauensleuteversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr statt. Sie hat insbesondere die Aufgaben :

   a) Entgegennehmen der Arbeitsberichte des Vorstandes;

   b) Aussprache über die Arbeitsberichte;

   c) Beraten und Beschlußfassen über Anträge an den Vorstand;

   d) Erarbeiten von Vorschlägen für die betriebliche Ausgestaltung und Ausschöpfung zentraler tarifvertraglicher sowie dienstrechtlicher Regelungen und anderer betrieblicher Entscheidungen;

e) Vorbereiten von gewerkschaftlichen Maßnahmen;

f) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Vorstands;

g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Aufstellung von Kandidaten-/Kandidatinnenlisten für die Wahl des Personalrats/Betriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und von Stufenvertretungen sowie für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung als Diskussionsgrundlage für die Mitgliederversammlung bzw. für den Vorstand;

h) Organisation der Wirkungsbereiche der Vertrauensleute in Abstimmung mit dem Vorstand.

3. Der Vorstand kann zur Erörterung von Einzelangelegenheiten oder einzelnen Dienststellen betreffende Angelegenheiten jederzeit Zusammenkünfte von Vertrauensleuten einberufen.

## § 33 Bezirke

1. Das Organisationsgebiet der Deutschen Postgewerkschaft gliedert sich in Bezirke.
2. Organe des Bezirks sind der Bezirkstag und der Bezirksvorstand.

## § 34 Bezirkstag

1. Die aus den Reihen der Mitglieder gewählten Delegierten bilden den Bezirkstag. Er ist das höchste Organ des Bezirks.
2. Der Bezirkstag findet im zweiten Vierteljahr des Kongreßjahres statt. Er wird vom Bezirksvorstand einberufen. Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung müssen mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin in der „Deutschen Post" veröffentlicht werden.
3. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann vom Bezirksvorstand einberufen werden, wenn ein außerordentlicher Kongreß einberufen worden ist, in allen Angelegenheiten von hervorragender Bedeutung und zur Ergänzung des Bezirksvorstandes, soweit er die Ergänzungswahl nicht selbst vornehmen kann. Er muß ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ortsverwaltungs- bzw. Betriebsverwaltungsvorstände unter Vorlage der vorgesehenen Tagesordnung dies aufgrund entsprechender Beschlüsse beantragt. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bezirkstages gelten sinngemäß die Bestimmungen für einen Bezirkstag. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt werden. Wahlen oder Abwahlen sind nur möglich, wenn es die mit der Einberufung veröffentlichte Tagesordnung vorsieht. Delegierte eines außerordentlichen Bezirkstages sind diejenigen Delegierten, die am vorangegangenen Bezirkstag teilgenommen haben. Für das Erlöschen des Mandats und den Ersatz ausgeschiedener Delegierter sind die für einen außerordentlichen Kongreß geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission, der/die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, drei Vertreter(innen) der Bezirks-Jugendkonferenz, drei Vertreterinnen der Bezirks-Frauenkonferenz, drei Vertreter(innen) der Bezirks-Versorgungsempfängerkonferenz und die Sekretäre/Sekretärinnen des Bezirksvorstandes nehmen am Bezirkstag mit beratender Stimme teil. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen und Hörer(innen) zuzulassen.
5. Der Bezirksvorstand hat den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirkstages die Beratungsunterlagen einschließlich vorliegender Wahlvorschläge zuzuleiten.
6. Der Bezirkstag wählt die Tagungsleitung, er beschließt seine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung. Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf die Änderung der Satzung abzielende Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
7. Über die Beschlüsse ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das innerhalb von drei Monaten den Delegierten sowie den betrieblichen und örtlichen Vorständen zuzuleiten ist.